|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0993 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 400–401 |

[*p. 400*] A. Mit Entscheid vom 26. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Dr. Joachin Wyß, geboren 1914, ledig, Konzertagentur-Inhaber, von Zug, wohnhaft in Zug, Artherstraße 29, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Dr. Joachin Wyß am 4. März 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom

21. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt. Für die Verweigerung der Niederlassung darf indessen lediglich maßgebend sein, ob und in welchem Maße durch den Zuzug der Wohnungsmarkt belastet wird.

Der Rekurrent, der bisher in Zug wohnte, eröffnete im September 1943 in der Stadt Zürich ein Büro für Vermittlung künstlerischer und musikalischer Darbietungen. Daneben betätigt er sich halbtageweise als Mitarbeiter beim Präsidium der Schweiz. Gesellschaft für Marktforschung. Nachdem ihm die anfängliche Bürogemeinschaft auf den 1. März 1944 gekündigt worden war, mietete er sich ein eigenes Büro. Den glaubhaften Ausführungen des Gesuchstellers ist zu entnehmen, daß er oft bis spät in den Abend hinein wegen seiner beruflichen Tätigkeit in Zürich anwesend sein muß. Wenn dieser Umstand allein eine Niederlassung nicht zu rechtfertigen vermag - der Rekurrent hätte in Anbetracht der vorteilhaften Zugsverbindungen zwischen Zürich und Zug Gelegenheit, täglich vom bisherigen Wohnort aus Zürich zu erreichen - so fällt im vorliegenden Falle entscheidend ins Gewicht, daß durch den Zuzug kein zusätzlicher Wohnraum beansprucht wird. Der Gesuchsteller beabsichtigt nämlich, seinen Büroraum im Einverständnis mit dem Vermieter auch als Schlafraum zu benützen und erklärt sich bereit, keine anderweitige Unterkunft zu beziehen. Unter diesen Umständen steht eine Verweigerung der Niederlassung mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch, weshalb der Rekurs unter der Bedingung, daß der Gesuchsteller sich mit der Unterkunft in dem heutigen Büroraum begnügt, gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Dr. Joachin Wyß betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 26. Februar 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassung in der Stadt Zürich erteilt, jedoch unter der Bedingung, daß er sich mit der Unterkunft in seinem gemieteten Büroraum an der Bahnhofstraße 70, Zürich 1, be- // [*p. 401*] gnügt. Sollte er mehr Wohnraum beanspruchen, so würde die Niederlassungsbewilligung ohne weiteres dahinfallen.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Dr. Joachin Wyß, Artherstraße 29, Zug, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung ihrer Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]